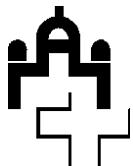


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional



**19.459 n Pa. Iv. Piller Carrard. System der Alimentenbevorschussung verbessern**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. November 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2021 die von Nationalrätin Valérie Piller Carrard am 20. Juni 2019 eingereichte parlamentarische Initiative beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, die Bundesverfassung und das Zivilgesetzbuch so anzupassen, dass alle Kantone Einelternfamilien existenzsichernde Alimentenbevorschussungen gewähren müssen, wenn ein zum Unterhalt verpflichteter Elternteil den Unterhaltsbeitrag für das Kind oder den Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht, nicht ausrichtet.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Funicello, Arslan, Bellaiche, Brélaz, Brenzikofler, Dandrès, Flach, Hurni, Marti Min Li, Walder) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Steinemann (d), Kamerzin (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Die Bundesgesetzgebung wird wie folgt geändert:

Bundesverfassung

Art. 116

...

Abs. 5

Der Bund legt Grundsätze fest über die Harmonisierung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen durch die Kantone.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 131a (Unterhalt des Ehegatten/der Ehegattin)

Abs. 1

Die Kantone regeln die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt der berechtigten Person, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Der Betrag der Vorschüsse ist so zu bemessen, dass er das Existenzminimum der berechtigten Person deckt.

...

Art. 293 (Unterhalt des Kindes und/oder des Partners oder der Partnerin)

...

Abs. 2

Die Kantone regeln die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Der Betrag der Vorschüsse ist so zu bemessen, dass er das Existenzminimum des Kindes deckt. Die Dauer der Bevorschussung richtet sich nach dem gültigen und vollstreckbaren Unterhaltstitel.

### 1.2 Begründung

In der Schweiz sind Einelternfamilien besonders armutsgefährdet, wie der Bericht des Bundesrates zum Nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut gezeigt hat. Eine Erklärung dafür liegt in den sehr grossen Unterschieden zwischen den Kantonen, was die Alimentenbevorschussung betrifft. Diese Bevorschussung ist dann eine notwendige Massnahme, wenn ein zum Unterhalt verpflichteter Elternteil den Unterhaltsbeitrag für das Kind oder den Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht, nicht ausrichtet.

Der Bericht des Bundesrates "Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso" vom Mai 2011 hat gezeigt, dass nur sieben Kantone eine solche Bevorschussung gewähren, überdies mit sehr unterschiedlichen Beträgen. Um eine grössere Rechtsgleichheit bei den Unterhaltsbeiträgen sicherzustellen, müssen alle Kantone den Ehegattinnen, Ehegatten, Partnerinnen oder Partnern Vorschüsse ausrichten. Vor allem aber müssen diese Vorschüsse das Existenzminimum der Ehegattinnen und Ehegatten wie auch dasjenige der Kinder decken.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats gab der parlamentarischen Initiative an ihrer Sitzung vom 27. August 2020 mit 15 zu 10 Stimmen Folge. Am 22. Februar 2021 entschied ihre ständerätliche Schwesterkommission mit 8 zu 5 Stimmen, diesem Beschluss nicht zuzustimmen.



### 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass ohne klar nachgewiesenen Bedarf nicht unnötig neue Bundeskompetenzen geschaffen werden sollten. Die Alimentenbevorschussung liege gegenwärtig ganz im Sinne des föderalistisch organisierten Staatswesens der Schweiz in der Kompetenz der Kantone und funktioniere gut. Die Kantone könnten den jeweils unterschiedlichen Verhältnissen in ihren Gebieten am besten Rechnung tragen, weshalb eine Zentralisierung auf Bundesebene nicht zielführend sei.

Eine Minderheit sieht im Bereich der Alimentenbevorschussung Handlungsbedarf. Eine Harmonisierung sei nötig, weil es häufig vorkomme, dass Unterhaltpflichtige und –berechtigte nicht im selben Kanton leben. Einelternfamilien seien erwiesenermassen armutsgefährdet und die je nach Kanton unterschiedliche Höhe der Alimentenbevorschussung sei im Hinblick auf die Rechtsgleichheit problematisch.